

die gesamtgesellschaftliche Entwicklung völlig außer Betracht. Ein Berufsausbildungssystem, in dem zunehmend mehr Jugendliche zunehmend weniger Identifikationspotentiale finden, weil sie ihren Ausbildungsplatz nicht nach subjektiven Fähigkeiten und Neigungen wählen können, in dem zugleich jedoch auch die Aussicht auf Kompensation der erhöhten Ausbildungsnot durch soziale und pekuniäre Gratifikationen nach Abschluß der Ausbildung strukturell bedingt geringer wird, muß schwerwiegende soziale Konflikte provozieren. Die Effekte des weder auf individuelle Bedürfnisse noch auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen abgestimmten Angebots an Ausbildungsplätzen verschränken sich in verhängnisvoller Weise zu einem Krisensyndrom. Dem bei der Berufswahl entmutigten Jugendlichen bleibt eine wesentliche Sinn dimension seiner persönlichen Lebensgestaltung verschlossen. Um diese Erfahrung in der Berufserziehung aufarbeiten zu können, steht dem Berufspädagogen nicht einmal der ohnehin problematische Ausweg offen, individuellen Motivationsverzicht durch die gesamtgesellschaftliche Rationalität seiner Gründe legitimieren zu können, und wo er es versuchte, liefe er Gefahr, daß die betroffenen Jugendlichen mit Rückzug aus dem von ihnen so empfundenen *gesellschaftlichen Theater* reagieren.

Wenn hier versucht wurde darzulegen, weshalb das Ausbildungsangebot der vergangenen Jahre in quantitativer und qualitativer Hinsicht als völlig ungeeignet angesehen werden muß, so kann aus einer solchen Beurteilung der Ausbildungslage zwar die Konsequenz gezogen werden, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen für finanzielle Ausbildungsplatzförderung und Abgabepflicht vorliegen und dementsprechend ein Entscheidungsgebot der Bundesregierung bezüglich der Verabschiedung der Rechtsverordnung gemäß § 2 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes angenommen werden darf. Es wäre jedoch kurzschlüssig anzunehmen, durch die Anwendung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes ließe sich ein entscheidender Zuwachs an qualitativ geeigneten Ausbildungsplätzen erzielen. Überzeugender ist die These, daß die Gründe der Bundesregierung für die Nichtanwendung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes letztlich in den Mängeln des Gesetzes selbst zu suchen sind. In wünschenswerter Deutlichkeit heißt es hierzu in einer Äußerung des hessischen Sozialministers „Wir sollten so ehrlich sein und eingestehen, daß auf staatlicher Seite kein Instrumentarium vorbereitet worden ist, um mit den Mitteln der Ausbildungsabgabe eine Problemlösung anzusteuern“ [17]. Trifft diese Einschätzung zu, dann wäre der Gesetzgeber gut beraten, die gesetzliche Regelung zur Förderung und Finanzierung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der jetzigen Fassung aufzuheben, um weitere ungeplante bzw. ungewollte Wirkungen zu verhindern und einer alle Lernorte umfassenden Neuordnung der Berufsbildungsfinanzierung den Weg zu öffnen, auf dem insbesondere auch ein längerfristig ausreichendes Ausbildungsplatzangebot gewährleistet werden kann [18].

Heinrich Althoff

Ausbildungsabbrecher

Ein Berechnungsmodell

Bedingt durch die geburtenstarken Jahrgänge richtet sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit vor allem auf die Aufnahmefähigkeit des betrieblichen Ausbildungssystems. Untersuchungen über das erfolgreiche Durchlaufen dieses Systems treten demgegenüber weitgehend in den Hintergrund. Dies ist insoweit bemerkenswert, als die Aufnahmefähigkeit nur dann sinnvoll beurteilt werden kann, wenn auch die Zahl der Absolven-

Anmerkungen

- [1] Vgl. Knopp, A /Kraegeloh, W Berufsbildungsgesetz/Ausbildungsplatzförderungsgesetz Köln—Berlin—Bonn—München 1978, S 188
- [2] Berufsbildungsgesetz (Regierungsentwurf) Herausgegeben vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft Bonn 1975, S 62
- [3] Zitiert nach Zentralverband des Deutschen Handwerks ZDH Kontakte 4/79, S 19
- [4] Nach Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Informationsdienst Vom 1 Februar 1979, S 3
- [5] Vgl. hierzu Gors, D Berufsbildungsberichte Buchhalterische Skizzen des bildungspolitischen Reform-(kon-)kurses In WSI Mitteilungen 31 (1978) 6, 310—320
- [6] Vgl. hierzu Richter, I Ausbildungsplätze — eine Planung des Mangels oder eine mangelhafte Planung? In Recht der Jugend und des Bildungswesens 25 (1977) 2, 103
- [7] Schmude, J Bildungspolitik für die geburtenstarken Jahrgänge In Informationen Bildung Wissenschaft Hrsg vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 1/79, 1
- [8] Zitiert bei Gors, D a a O, 312
- [9] Begründung zur gleichlautenden Zielvorschrift des § 85 im gescheiterten Regierungsentwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes von 1975, a a O, 61 Hervorhebung durch den Verfasser
- [10] Hierzu Hofbauer, H Berufsbildung und Beschäftigungschancen In Berufsbildung und Beschäftigung Probleme und Lösungsansätze in Ost und West Schriften zur Berufsbildungsforschung, Band 45, Hannover 1977, 25—46, Schober-Gottwald, K Der Weg in die Arbeitslosigkeit Berufliche und soziale Herkunft von jugendlichen Arbeitslosen In Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 10 (1977) 1, 143—165
- [11] Dobert, R /Nunner-Winkler, G Adoleszenzkrise und Identitätsbildung Frankfurt a M 1975
- [12] Ebenda, 46
- [13] Baethge, M Notprogramm als Reform Zum Regierungsentwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz In Die Deutsche Berufs- und Fachschule 71 (1975) 10, 735
- [14] Henniges, H v/Otto, M Entwicklungstendenzen des Ausbildungsumfanges von Klein-, Mittel- und Großbetrieben in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung Heft 4 Hrsg vom Bundesinstitut für Berufsbildung Berlin 1978, 59
- [15] Ebenda, 59 f
- [16] Ebenda, 44
- [17] Clauss, A Das schleichende Berufsverbot Plädoyer für ein unterbetriebliches System der Ausbildungsfinanzierung In Vorwärts Vom 21 9 1978
- [18] Hierzu Hegelheimer, A Finanzierungsprobleme der Berufsausbildung Stuttgart 1977

ten, also der output des Systems mit in die Betrachtung einbezogen wird.

Die Effizienz eines Ausbildungssystems wird daher nicht zuletzt daran zu messen sein, wie weit es gelingt, alle ins System eintretenden Personen auch zum Abschluß zu führen. Versuche, einen Teil der Ausbildungsabbrecher zu ermitteln, und somit Aufschlüsse über die quantitative Systemeffizienz zu gewinnen, sind

nicht neu. Vor allem für das Handwerk liegen geschlossene Zeitreihen für die vorzeitige Lösung von Ausbildungsverhältnissen vor [1], und auch der Deutsche Industrie- und Handelstag hat insbesondere im Zeitraum von 1950 bis 1960 mehrfach die Vertragslösungen publiziert [2]. Durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz von 1976 wurde die Erhebung der Vertragslösungen vorgeschrieben [3] und seit 1978 werden sie vom Statistischen Bundesamt für die Bereiche Industrie, Handel und Handwerk veröffentlicht [4].

Wird der Ausbildungsabbrecher als Auszubildender definiert, der das betriebliche Ausbildungssystem ohne Erfolg verläßt, und der Erfolg mit dem Bestehen der Abschlußprüfung gleichgesetzt, dann wird deutlich, daß die Vertragslösung ein nur begrenzt geeigneter Indikator für das erfolglose Ausscheiden aus dem System ist. Denn Vertragslösungen können aus sehr unterschiedlichen Gründen vorgenommen werden, und sie müssen durchaus nicht alle zum erfolglosen Ausscheiden aus dem System führen. Die Vertragslösung aus Gründen des Berufswechsels, des Wohnortwechsels oder des Konkurses des Ausbildungsbetriebes seien hier nur beispielhaft genannt.

Andererseits ist mit der Vertragserfüllung, vor allem mit dem Durchlaufen der im Vertrag festgelegten Ausbildungszeit nicht der Erfolg in der Abschlußprüfung oder in einer der zwei möglichen Wiederholungsprüfungen gesichert. Vielmehr dürfte es keine Seltenheit sein, daß ein Auszubildender aus Furcht vor der Abschlußprüfung diese erst gar nicht antritt [5], oder nach ein- oder mehrmaligem Versuch sie zu bestehen, erfolglos ins Erwerbsleben übergeht [6].

Aus der Vertragslösung kann also nicht zwingend ein Ausbildungsabbruch hergeleitet werden und aus der Vertragserfüllung wiederum nicht, daß kein Ausbildungsabbruch vorliegt — Wäre die Kammerstatistik, auf der die amtliche Berufsbildungsstatistik im wesentlichen fußt, eine Individualstatistik, dann ließe sich nachprüfen, welcher Auszubildende nach der Vertragslösung keinen neuen Vertrag eingeht, und welcher Auszubildende die Abschlußprüfung endgültig nicht besteht. Da den Auszubildenden bei Vertragsabschluß in der Regel jedoch nur im Zusammenhang mit dem Ausbildungsbetrieb eine Identitätsnummer zugeordnet wird [7], die mit der Vertragslösung und dem Wechsel des Ausbildungsbetriebes entfällt, kann ein Auszubildender bei seinem Gang durch das System prinzipiell nur dann verfolgt werden, wenn die hier wesentliche Eigenschaft der Vertragslösung nicht vorliegt.

Nur unter bestimmten Bedingungen, die bei den folgenden Betrachtungen noch eine Rolle spielen werden, ist es der Kammer möglich festzustellen, ob ein Auszubildender seinen Vertrag löste und einen neuen einging. Dies gelingt dann, wenn ihm Ausbildungszeiten aus seinem vorangegangenen Vertragsverhältnis angerechnet wurden, die reguläre Ausbildungszeit also um die bereits zurückgelegte Zeit oder einen Teil dieser Zeit gekürzt wurde. Denn der Zeitraum und der Grund der Kürzung werden im Ausbildungsvertrag vermerkt [8]. Dies geschieht in Hinblick auf die Kammer, die über ein Vertragsexemplar verfügt, vor allem deshalb, damit der Auszubildende fristgerecht zur Abschlußprüfung zugelassen werden kann.

Das Modell

Eine exakte Ermittlung der Ausbildungsabbrecher, das geht aus den vorangegangenen Überlegungen hervor, ist generell nicht möglich. Ursache der Schwierigkeiten ist die nicht genau vollziehbare Trennung der Auszubildenden, die einen Vertrag lösen, nach der Lösung jedoch einen neuen eingehen, und jener Auszubildenden, die nach der Vertragslösung keinen weiteren Vertrag eingehen und somit erfolglos aus dem System ausscheiden. Die amtliche Statistik weist beide Gruppen als Summe aus und ist daher in Hinblick auf die Ausbildungsabbrecher fehlerhaft. Es muß darüber hinaus berücksichtigt werden, daß die amtliche Statistik nur die Vertragslösungen erfaßt, jedoch nicht die Auszubildenden, die ihre Abschlußprüfung nicht bestehen und daher nach

der vorgenommenen Definition gleichfalls als Ausbildungsabbrecher zu werten sind.

Im folgenden soll ein Strömungsmodell diskutiert werden, mit dessen Hilfe beides angestrebt wird, eine näherungsweise Trennung der Abbrecher von den Vertragslösungen insgesamt, und die Einbeziehung der Auszubildenden mit endgültig nicht bestandener Abschlußprüfung.

Das Modell geht von folgender Überlegung aus: Ein Jahrgang von Auszubildenden, der zu einem bestimmten Zeitpunkt mit neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen in das duale System eintritt, wird nach Durchlaufen der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung erfolgreich ablegen. Wird der Zahl neu ins System eintretender Auszubildender (Eingangsbestand) die Zahl der von ihnen erfolgreich abgelegten Abschlußprüfungen gegenübergestellt (Ausgangsbestand), dann können auftretende Differenzen nur auf Ausbildungsabbrecher während der Ausbildungszeit und in der Prüfungsphase zurückgeführt werden. — Bei diesem Modell sind einige Einschränkungen zu berücksichtigen, die zu einer gewissen Unschärfe der Berechnungsergebnisse führen. Diese Einschränkungen sollen diskutiert und Mittel der Abhilfe dargestellt werden.

Probleme der Modellrechnung

Unter den Auszubildenden mit neuen Verträgen, die seit 1978 für die Mehrzahl der Ausbildungsbereiche von der amtlichen Statistik zum 31. 12. jedes Jahres ausgewiesen werden, sind notwendig auch solche, die ihren Ausbildungsvertrag lösten, sei es wegen eines Wohnortwechsels oder aus anderen Gründen, ihre Ausbildung jedoch mit einem neuen Vertrag fortsetzen. Diese nicht neu ins System eingetretenen Auszubildenden mit neuen Verträgen sind in ihrer Gesamtheit nicht zu identifizieren, denn für die Kammerstatistik gibt es im Regelfall kein Verfahren, zwischen Auszubildenden zu unterscheiden, die zum ersten Male, und solchen, die zum wiederholten Male einen Vertrag eingehen. Nur wenn Anrechnungen von Ausbildungszeiten vorgenommen werden, ist es, wie bereits erwähnt, der Kammer möglich, zwischen beiden Gruppen von Auszubildenden zu differenzieren.

Von der Zahl der neuen Verträge kann daher nicht genau auf die Zahl der neu ins System eingetretenen Auszubildenden geschlossen werden. Vielmehr ist bei einer Gleichsetzung der neuen Verträge mit neuen Auszubildenden ihre Zahl notwendig um jene Anzahl von Auszubildenden mit Vertragslösungen überhöht, die ihre Ausbildung nach einer Vertragslösung im dualen System fortsetzen und dann gleichfalls als Auszubildende mit neuen Verträgen erfaßt werden. — Anders ausgedrückt besteht die für das Modell postulierte Alternative nicht mehr, daß einem neuen Ausbildungsvertrag entweder eine bestandene Abschlußprüfung gegenüberstehen muß oder ein Ausbildungsabbruch. Zwei neue Verträge eines Auszubildenden können vielmehr in nur eine bestandene Abschlußprüfung münden, ohne daß ein Ausbildungsabbruch vorliegt.

Die Bestimmung des Eingangsbestandes für die Modellrechnung

Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf die Bestimmung des Eingangsbestandes für die Modellrechnung zur Ermittlung der Ausbildungsabbrecher und die dabei auftretenden Fehler. Wird die Aufmerksamkeit auf das Erfassungsdatum des Bestandes an neuen Verträgen gelenkt, also auf den 31. 12. eines jeden Jahres [9], dann ist ersichtlich, daß Ausbildungsabbrüche, die in den ersten drei Monaten der Ausbildungszeit stattfinden, also in der Zeit vom 1. 10., dem regulären Eintritt in das System, bis zum 31. 12., dem Erfassungstichtag, nicht registriert werden können. Somit ist die Anzahl der neuen Verträge um die Anzahl der Abbrecher in diesen drei Monaten (Probezeit) zu niedrig angesetzt.

Es ist ferner davon auszugehen, und dies läßt sich auch rechnerisch nachweisen, daß nicht alle am 31. 12. bestehenden neuen

Verträge auch erfaßt werden. Vielmehr gibt es einen gewissen Anteil neuer Verträge, die erst am 31. 12. des Folgejahres, bei regulärer Ausbildungszeit also erst am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres registriert werden können

Wird als Eingangsbestand für die Modellrechnung statt des Bestandes an neuen Verträgen zum 31. 12. der Bestand an Verträgen im ersten Ausbildungsjahr zum 31. 12. gewählt, so treten weitere Fehlerquellen auf. Denn der Bestand des ersten Ausbildungsjahres ist wegen der Nachmeldungen, aber insbesondere wegen der Verkürzungen aufgrund schulischer Vorbildung systematisch zu niedrig, weil Auszubildende mit einer Verkürzung von einem Jahr unmittelbar in das zweite Ausbildungsjahr eingehen [10] Dieses Ausbildungsjahr weist aus beiden Gründen generell die höchsten Bestände aller Ausbildungsjahre auf.

Wird als Eingangsbestand für die Modellrechnung das zweite Ausbildungsjahr gewählt, dann können einige der dargestellten Probleme partiell umgangen werden. Auszubildende, die aufgrund einer Verkürzung direkt ins zweite Ausbildungsjahr eingehen, werden genau wie bei den neuen Verträgen mit erfaßt, und auch die Nachmeldung von Verträgen durfte im zweiten Ausbildungsjahr weitgehend abgeschlossen sein. — Die mehrfach herausgestellten Auszubildenden mit einer Vertragslösung und einem anschließend neu eingegangenen Vertrag werden nur dann doppelt gezählt, wenn die in einem vorangegangenen Ausbildungsvertrag zurückgelegte Ausbildungszeit so gering ist, bzw. zu so einem geringen Anteil angerechnet wird, daß sich der Auszubildende vor und nach der Vertragslösung bei aufeinander folgenden Erfassungstichtagen (z. B. 31. 12. 1975 und 31. 12. 1976) im zweiten Ausbildungsjahr befindet und somit doppelt gezählt wird. Das kann eintreffen, wenn ein Auszubildender nach anderthalbjähriger Ausbildungszeit seinen Vertrag löst, um einen Berufswechsel vorzunehmen, und ihm beispielsweise nur ein Jahr oder im Extremfall keine Ausbildungszeit angerechnet wird. In derartigen Fällen bleibt das Problem der Doppelzählung bestehen und läßt sich auf der Basis der amtlichen Berufsbildungsstatistik auch prinzipiell nicht lösen [11]

Die Wahl der Bestandszahlen des zweiten Ausbildungsjahres bedeutet indes, daß alle Ausbildungsabbrüche, die im ersten Ausbildungsjahr und in den ersten drei Monaten des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden, in die Modellrechnung nicht mit einbezogen werden. Die geringfügige Überhöhung der Abbrecherzahlen, die durch Doppelzählung eintritt, dürfte durch den Wegfall der Ausbildungsabbrecher am Anfang der Ausbildungszeit (1,25 Jahre) mehr als ausgeglichen werden, so daß die errechneten Abbrecherquoten geringer sind, als die realen.

Werden die Vor- und Nachteile der für die Modellrechnung geeigneten Eingangsbestände gegeneinander abgewogen, dann dürfte der Bestand an neuen Verträgen die beste Ausgangsbasis für eine realitätsgerechte Berechnung der Abbrecherquote sein. Zwar werden in diesem Falle alle Vertragslöser, die nach der Lösung einen neuen Vertrag eingehen und ihn weiterführen als Abbrecher gewertet, doch sind im Bestand der neuen Verträge zum 31. 12. die Ausbildungsabbrüche, die im Zeitraum 1. 10. bis 31. 12. stattfinden, nicht enthalten, und in diesem Zeitraum dürfte ein sehr großer Anteil von Auszubildenden das System ohne Erfolg verlassen [12] Zu berücksichtigen ist auch, daß der Bestand an neuen Verträgen wegen der Nachmeldungen von der Statistik zu niedrig ausgewiesen wird. Beide Gegebenheiten bewirken in der Modellrechnung eine Verminderung der Abbrecherzahlen, die in der Realität nicht vorhanden ist. — Da der Bestand an neuen Verträgen zum 31. 12. von der amtlichen Statistik erst für das Jahr 1977 ausgewiesen wird, muß für die noch vorzunehmende Modellrechnung hilfsweise der Bestand des zweiten Ausbildungsjahres herangezogen werden.

Die Bestimmung des Ausgangsbestandes für die Modellrechnung

Betrafen die vorangegangenen Überlegungen die Wahl des geeigneten Zeitpunktes zur Erfassung des Eingangsbestandes, so

sind weitere Überlegungen zur Bestimmung des Zeitpunktes zur Erfassung des Ausgangsbestandes erforderlich. Es ist plausibel, daß wenn, wie das Modell es erfordert, der Eingangs- dem Ausgangsbestand gegenübergestellt werden soll, es sich im Prinzip bei beiden Beständen um möglichst identische Personen handeln muß. Dazu ist es notwendig, für die Auszubildenden des Eingangsbestandes das Jahr zu bestimmen, in dem die Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt wird. Dies ist jedoch aus folgenden Gründen nur schwierig durchzuführen

Alle Veränderungen der regulären Ausbildungszeit (Verkürzungen, vorzeitige Zulassungen zur Abschlußprüfung, Verlängerungen der Ausbildungszeit) haben Auswirkungen auf den Termin der regulären Abschlußprüfung. Einem definierten Eingangsbestand von Auszubildenden in einem bestimmten Beruf kann folglich kein bestimmtes Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der ehemalige Eingangsbestand geschlossen zur Prüfung zugelassen wird. Die Zulassung streut vielmehr über etwa drei Jahre. Einige Auszubildende werden zu einem vorgezogenen Termin (Verkürzer, vorzeitig Zugelassene), die überwiegende Zahl nach Durchlaufen der regulären Ausbildungszeit, und ein geringer Teil nach einer Verlängerung (z. B. wegen Krankheit) zur regulären Abschlußprüfung zugelassen werden.

Da in bezug auf das Modell nicht das Ablegen der regulären Abschlußprüfung von Bedeutung ist, sondern das Bestehen einer der drei möglichen Prüfungen (reguläre Abschlußprüfung, 1. Wiederholungs- und 2. Wiederholungsprüfung), kann eine weitere Verzögerung des erfolgreichen Abgangs aus dem dualen System eintreten, die hinsichtlich des Modells in ihrer Wirkung einer Verlängerung der regulären Ausbildungszeit gleichkommt. Schwankende Bestehensquoten bei den Abschlußprüfungen ziehen daher schwankende Abbrecherquoten nach sich, sofern der Eingangsbestand eines Jahres mit dem Ausgangsbestand eines Jahres verglichen wird

Generell wird die Abschlußprüfung drei Jahre nach Erfassung der neuen Auszubildenden und zwei Jahre nach der Erfassung im zweiten Ausbildungsjahr bestanden sein müssen. Beträgt die durchschnittliche reguläre Ausbildungszeit nicht drei Jahre, sondern 3,1 Jahre (Handwerk, durchschnittliche Ausbildungszeit der Auszubildenden im zweiten Ausbildungsjahr), so kann durch Interpolation die Abbrecherquote rechnerisch genauer ermittelt werden, tatsächlich ändert sie sich nur minimal, weil die Abbrecherquoten sich von Jahr zu Jahr kaum sprunghaft ändern, und die Interpolation daher zwischen annähernd gleich großen Zahlen stattfindet [13]

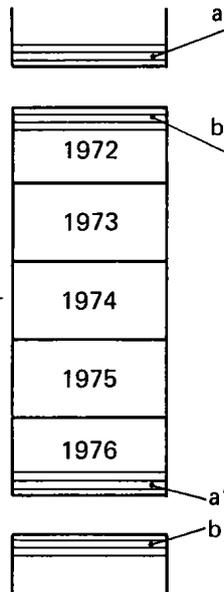
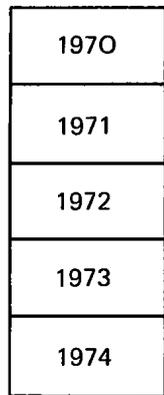
Alle Streueffekte, die dadurch entstehen, daß Auszubildende mit Verkürzungen der regulären Ausbildungszeit und vorzeitiger Zulassung zur Abschlußprüfung die Prüfung früher, und Prüfungswiederholer sowie Verlängerer diese Prüfung später bestehen können, als es der Dauer der regulären Ausbildungszeit eigentlich entspricht, lassen sich weitgehend eliminieren. Wird der Bestand an neuen Verträgen oder der Bestand des zweiten Ausbildungsjahres aus mehreren Kalenderjahren zu einem Block zusammengeschlossen, der durch das System wandert, so treten die genannten Streueffekte nur noch am Rande des geschlossenen Blocks bestandener Prüfungen auf (vgl. Schemazeichnung). Sie können bei der Wahl eines genügend viele Kalenderjahre umfassenden Blocks von Auszubildendenbeständen weitgehend vernachlässigt werden. Es wird dann angenommen, daß die Zahl der vorzeitig bestandenen und der später bestandenen Prüfungen jeweils am unteren und oberen Rande des Blocks bestandener Prüfungen von untergeordneter Bedeutung sind; dies dürfte eine durchaus realistische Einschätzung sein

Die Entscheidung zugunsten eines Blocks, der die Auszubildendenbestände mehrerer Kalenderjahre zusammenschließt, steigert zwar die Genauigkeit der Aussage über die Abbrecherquote, dies geschieht indes auf Kosten der Aussage für einzelne Jahre, für die nur noch der aus mehreren Kalenderjahren errechnete Durchschnittswert gilt. Über- oder unterdurchschnittliche Abbrecherquoten einzelner Jahrgänge von Auszubildenden werden somit nicht mehr deutlich.

Berechnungsmodell zur Ermittlung von Abbrecherquoten

Block I
Eingangsbestand
der Modellrechnung

Block II
Ausgangsbestand
der Modellrechnung



bestandene Prüfungen der vorzeitig zur Abschlußprüfung Zugelassenen und der Auszubildenden mit Verkürzungen der regulären Ausbildungszeit aus dem Eingangsbestand von 1970

bestandene Prüfungen von Wiederholern und/oder Auszubildenden, deren Ausbildungszeit verlängert wurde, aus dem Eingangsbestand des Jahres 1969

Es wird vorausgesetzt, daß die bestandenen Abschlußprüfungen am Blockende gleich groß sind: $a \approx b$, $a' \approx b'$ oder $a \approx a'$, $b \approx b'$

Berechnungsgang

Eingangsbestand: Bestand 2. Ausbj.		Ausgangsbestand: bestandene Prüfungen	
1970	112.250	1972	105.111
1971	126.351	1973	99.966
1972	134.857	1974	107.155
1973	146.880	1975	115.975
1974	153.734	1976	139.799
1970 bis 1974		1972 bis 1976	
<u>674.072</u>		<u>568.006</u>	

Von 674.072 Auszubildenden, die im Zeitraum 1970 bis 1974 dem Eingangsbestand (2. Ausbildungsjahr) angehörten, bestanden im Zeitraum 1972 bis 1976 568.006 die Abschlußprüfung (Ausgangsbestand): das bedeutet eine Abbrecherquote von:

$$\frac{\text{Ausgangsbestand}}{\text{Eingangsbestand}} = \frac{568.006}{674.072} = 0,84$$

Abbrecherquote = 1 - 0,84 = 16 v.H.

Block I: Bestand an neuen Verträgen bzw. Bestand an Verträgen im 2. Ausbildungsjahr zum 31.12. im Zeitraum 1970 bis 1974

Block II: Bestandene Abschlußprüfungen im Zeitraum 1972 bis 1976 des Eingangsbestandes (2. Ausbildungsjahr) von 1970 bis 1974

Sonderprobleme der Modellrechnung: Stufenausbildung und Externenprüfung

Wird bei der Berechnung der Abbrecherquoten vom Bestand der Auszubildenden im zweiten Ausbildungsjahr ausgegangen, und nicht vom Bestand an neuen Verträgen, was angesichts der erörterten Probleme erforderlich ist, dann müssen die Stufenausbildungsberufe besonders berücksichtigt werden. Denn bei diesen Berufen kann ein Auszubildender in einem Berufsabschnitt (Stufe) zwar nur eine, insgesamt jedoch so viele Abschlußprüfungen nacheinander bestehen, wie es der Anzahl der Stufen entspricht, die er durchläuft. Sofern ein Auszubildender beispielsweise einen Beruf im Elektrobereich ergreift und über beide Stufen einen gesonderten Vertrag abschließt, dann wird er nur einmal im zweiten Ausbildungsjahr erfaßt, legt aber zwei Abschlußprüfungen ab, jeweils eine über jede Stufe. Die Ausbildungsabbrecher müssen daher für jede Stufe gesondert ermittelt werden, um den Effekt der Doppelabschlußprüfung zu eliminieren [14]. Dies gilt jedoch nicht, wenn als Eingangsbestand der Bestand an neuen Verträgen gewählt wird.

Eine die Modellrechnung verzerrende Größe stellt schließlich die Externenprüfung dar: Unter den Prüfungsteilnehmern vieler Ausbildungsberufe finden sich Externe in unterschiedlichem Ausmaße. Es handelt sich um Prüfungsteilnehmer, die in der Regel nicht als Auszubildende das betriebliche Ausbildungssystem durchlaufen haben und daher auch nicht im Eingangsbestand erfaßt werden können, jedoch dem Ausgangsbestand angehören [15]. Dadurch tritt in Hinblick auf die Modellrechnung eine Überhöhung der bestandenen Prüfungen ein. Die externen Prüfungs-

teilnehmer werden von der amtlichen Statistik nicht gesondert erfaßt, sondern als normale Prüfungsteilnehmer ausgewiesen

Zusammenfassung der Modellüberlegungen

Zu den Vorzügen des diskutierten Modells gehört, daß es sich nicht auf die bildungspolitisch weniger wichtige Größe der Vertragslösungen beschränkt, sondern die Ausbildungsabbrecher während der Ausbildungszeit und in der Prüfungsphase zu erfassen sucht. Damit wird auch jener Teil der Auszubildenden in die Kalkulation mit einbezogen, der keinen Vertrag löst, aber dennoch ohne Ausbildungsabschluß (Prüfungserfolg) das Ausbildungssystem verläßt.

Ein wesentlicher Nachteil des Modells ist, daß es nur dann zwischen der Gruppe der Ausbildungsabbrecher und der Gruppe von Auszubildenden unterscheidet, die einen Vertrag zwar löst, nach der Losung aber einen neuen eingeht, wenn bei letzteren eine Anrechnung in einem zeitlichen Umfang erfolgt, der Doppelzählungen ausschließt. — Eine exakte Trennung der Ausbildungsabbrecher von den Auszubildenden, die nach der Vertragslösung einen neuen Vertrag eingehen, ist jedoch mit Hilfe der verfügbaren amtlichen Statistik aus den bereits dargelegten Gründen prinzipiell nicht möglich.

Die Abbrecherquoten im Handwerk

Als Beispiel für die Modellrechnung sollen hier die Abbrecherquoten des Handwerks ermittelt werden. Das Handwerk bietet sich hier vor allem deshalb an, weil lange Zeitreihen der für die Modellrechnung maßgebenden Größen zur Verfügung stehen

und der Anteil der Auszubildenden in Stufenausbildungsberufen aber auch der Anteil der externen Prüfungsteilnehmer wesentlich geringer sein dürfte als im Bereich Industrie und Handel. Beide Anteile bleiben bei der Modellrechnung unberücksichtigt. Das führt im Ergebnis zu einer Verringerung der Zahl der Ausbildungsabbrecher. Da bei der Modellrechnung vom Auszubildendenbestand des zweiten Ausbildungsjahres ausgegangen wird, alle Ausbildungsabbrüche, die im ersten Ausbildungsjahr stattfanden, also nicht einbezogen werden können, sind die ermittelten Abbrecherquoten auch aus diesem Grunde als zu niedrig anzusehen [16].

Die im Vergleich zur Vertragslösungsquote (vgl. Übersicht) immer wesentlich höhere Abbrecherquote resultiert aus unterschiedlichen Bezugszeiträumen. Die Vertragslosungen werden von der Kammerstatistik für ein Kalenderjahr ausgewiesen, und die Quoten sind aufgrund des Gesamtbestandes an Auszubildendenverhältnissen am Ende des jeweiligen Kalenderjahres errechnet worden. Die berechneten Abbrecherquoten beziehen sich demgegenüber auf einen ca. zweijährigen Zeitraum (2. Ausbildungsjahr bis zur Prüfung) und schließt die Abbrecher in der Prüfungsphase ein. Es handelt sich anders ausgedrückt um die Wahrscheinlichkeit, daß ein Auszubildender in diesem Zeitraum die Ausbildung abbricht.

Aus den in der Übersicht dargestellten Zeitreihen geht hervor, daß sowohl der Anteil der Vertragslosungen als auch der Anteil der Abbrecher seit 1954 bis Anfang der siebziger Jahre ansteigt. Der Anteil der Vertragslosungen erreicht mit 7,3 v. H. im Jahre 1973 den Höhepunkt und fällt bis 1977 auf das Niveau von 1965

zurück. Der Anteil der Abbrecher erreicht etwas früher, im Zeitraum 1969—1973 mit annähernd 19 v. H. den Gipfel und fällt im Zeitraum 1973—1977 mit 16,4 v. H. auf das Niveau von 1965—1969.

Die in beiden Zeitreihen — sowohl bei den Vertragslosungen als auch bei den Abbrechern — festzustellende Umkehr der Entwicklung wird wahrscheinlich von zwei Faktoren verursacht. Zum einen haben sich die Wettbewerbschancen am Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer ohne berufsqualifizierenden Abschluß in der wirtschaftlichen Rezessionsphase nach 1973 wesentlich verschlechtert. Es ist anzunehmen, daß die Auszubildenden aus dem größeren Beschäftigungsrisiko für Un- und Angelernte Konsequenzen ziehen, und ihre Ausbildung möglichst abzuschließen suchen. Zum anderen können Verdrängungseffekte ausschlaggebend sein. Jugendliche ohne Hauptabschluß, bei denen das Abbruchrisiko überdurchschnittlich hoch sein dürfte, werden in der gegenwärtigen Situation nur zum Teil Ausbildungsplätze finden. Der früher während der Ausbildung ablaufende Selektionsprozeß wird vorgezogen und findet heute bereits vor Beginn der Ausbildung statt, so daß der Teil der Ausbildungsabbrüche in der Ausbildungszeit sinkt. Beide Komponenten dürften zum Rückgang der Vertragslösungs- und Abbrecherquoten nach 1973 beitragen. — Es liegt allerdings ein gewisser Widerspruch darin, daß in Zeiten mit knappem Ausbildungsplatzangebot, in denen die Auszubildenden zum Teil Berufe ergreifen müssen, die nicht ihren Vorstellungen entsprechen, der Anteil der Vertragslosungen und Abbrecher sinkt; vielleicht ein bemerkenswerter Hinweis darauf, wie stark das Verhalten der Auszubildenden von ökonomischen Bedingungen beeinflußt wird.

Vertragslosungen und Ausbildungsabbrecher im Handwerk 1954 bis 1977

Jahr	Auszub.* Bestand gesamt	Vertrags- losungen	Anteil Vertrags- losungen (Spalte 3/ Spalte 2) v. H.	Auszub. Modell- Eingang- bestand (2. Aj.)	Auszub. Modell- Ausgangs- bestand (bestand Prüf.)	Zeitraume für Ein- gangs- bestände	Summe Eingangs- bestände (2 Aj.)	Zeiträume für Aus- gangs- bestände	Summe Ausgangs- bestände (bestand. Prüf.)	Anteil Abbrecher (Spalte 10/ Spalte 8) v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1954	579126	20788	3,59	189321	167372	1954—58	958720	1956—60	875292	8,70
1955	606034	23324	3,85	215831	169927	1955—59	933059	1957—61	842700	9,68
1956	599639	25231	4,21	207686	175453	1956—60	870010	1958—62	780822	10,25
1957	552486	25824	4,67	177317	193886	1957—61	791383	1959—63	705090	10,90
1958	515910	24656	4,78	168565	187780	1958—62	754588	1960—64	656007	13,06
1959	482452	24719	5,12	163660	167362	1959—63	720301	1961—65	621489	13,72
1960	443722	23152	5,22	152782	150811	1960—64	710893	1962—66	609955	14,20
1961	421657	22277	5,28	129059	142861	1961—65	713987	1963—67	613045	14,14
1962	403792	21713	5,38	140522	132008	1962—66	734340	1964—68	631749	13,97
1963	428727	21339	4,98	134278	112048	1963—67	761934	1965—69	646498	15,15
1964	450781	24391	5,41	154252	118279	1964—68	786252	1966—70	643509	18,15
1965	465931	25130	5,39	155876	116293	1965—69	782460	1967—71	640869	18,10
1966	465349	25843	5,55	149412	131327	1966—70	738834	1968—72	610882	17,32
1967	479396	26428	5,51	168116	135098	1967—71	715773	1969—73	580096	18,96
1968	476454	27719	5,82	158606	130752	1968—72	682514	1970—74	554223	18,80
1969	433314	27414	6,33	150450	133028	1969—73	670788	1971—75	556894	16,98
1970	419530	27591	6,58	112250	113304	1970—74	674072	1972—76	568006	15,74
1971	405163	26815	6,62	126351	128687	1971—75	716714	1973—77	599181	16,40
1972	432329	30267	7,00	134857	105111					
1973	462925	33686	7,28	146880	99966					
1974	483011	34683	7,18	153734	107155					
1975	501282	31716	6,33	154892	115975					
1976	506784	27905	5,51	160171	139799					
1977	552029	29993	5,43	178684	136286					

* Auszubildende in kaufmännischen und gewerblichen Ausbildungsberufen ohne Anlernverhältnisse und sonstige Auszubildende

Quelle: Auszubildendenstatistik des Handwerks in Beruf und Bildung, vor 1973 Der Lehrlingswart, Schriftenreihe des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Heft 9, Die Berufsbildung im Handwerk, Berufliche Bildg. (Hrsg. Statistisches Bundesamt Wiesbaden)

Anmerkungen

- [1] Vgl. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung der Auszubildungsverhältnisse im Handwerk. In: Beruf und Bildung, vor 1973. Der Lehrlingswart. Dieses Publikationsorgan des Handwerks enthält weitgehend vollständige Zeitreihen zur Entwicklung der Vertragslosungen — Die Schriftenreihe des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Heft 9. Die Berufsbildung im Handwerk enthält Zeitreihen über Vertragslosungen von 1954 bis 1967.
- [2] Vgl. Schriftenreihe des Deutschen Industrie- und Handelstages, Heft 19 (1951), S. 41, H. 26 (1952), S. 68, H. 29 (1953), S. 65, H. 35 (1954), S. 17, H. 49 (1956), S. 22, H. 68 (1959), S. 86.
- [3] Vgl. § 8 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. 9. 1976, nach diesem Gesetz ist die Zahl der vorzeitig gelösten Berufsausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr und Lösungsgründen zu erheben. Erhoben werden bislang die Anzahl der gelösten Verhältnisse und der Ausbildungsberuf in den Bereichen Industrie, Handel und Handwerk.
- [4] Vgl. Hrsg. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung 1977.
- [5] Vgl. Schriftenreihe des Deutschen Industrie- und Handelstages, Heft 104 (1966/67), S. 76.
- [6] Vgl. Althoff, H., Hildmann, U., Werner, R., Wordelmann, P. Schulische Vorbildung, Prüfungserfolg, Ausbildereignung — Analyse ausgewählter Daten aus dem Bereich Industrie und Handel. In: Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung, Hrsg. Bundesinstitut für Berufsbildung, Heft in Vorbereitung.
- [7] Vgl. Kief, G. Datenverarbeitung in der Berufsausbildung. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 71. Bd. H. 7 (1975), S. 541.
- [8] Vgl. Herkert, J. Berufsbildungsgesetz, Kommentar mit Nebenbestimmungen, § 4, Rd. Nr. 15 und 16, vgl. auch das Muster des Berufsausbildungsvertrages des Bundesausschusses für Berufsbildung in der Fassung vom 18. 2. 1975 und das Merkblatt zum Berufsausbildungsvertrag in der Fassung vom 24. 8. 1971 (§ 1 — Ausbildungszeit).
- [9] Die Statistik der neuen Verträge für den Berufsbildungsbericht zum 30. 9. eines jeden Jahres bleibt hier außer Betracht, da es sich um keine Bestandsstatistik handelt.
- [10] Umrechnungsverfahren mit Hilfe der Differenzmethode vom zweiten auf das erste Ausbildungsjahr sind wegen der dabei nicht zu berücksichtigenden Ausbildungsabbrecher systematisch zu hoch.
- [11] Das zentrale Problem des Berechnungsverfahrens sind die potentiellen Mehrfachzahlungen bei Auszubildenden, die einen Vertrag lösen und einen neuen eingehen. Dieses Problem entfällt nur dann, wenn aufgrund des zeitlichen Umfangs der Anrechnung das zweite Ausbildungsjahr zum Zeitpunkt des 31. 12. nur einmal durchlaufen wird. Wenn vom Bestand der neuen Verträge ausgegangen wird, dann ist auch der zeitliche Umfang der Anrechnung nicht mehr entscheidend, es kommt vielmehr in jedem Falle zu Doppelzahlungen. Wie bedeutsam das Problem der Mehrfachzahlung in der Praxis ist, hängt im wesentlichen davon ab, wie groß der Anteil der Auszubildenden ist, der nach einer Vertragslösung einen neuen Vertrag eingeht. Darüber liegen jedoch keine empirischen Befunde vor. Ergebnisse sind aber für Anrechnungen aufgrund vorangegangener Ausbildungszeit vorhanden, die jedoch nur einen Teil des hier fraglichen Potentials abdecken, da Angaben über fortgesetzte Ausbildungen ohne Anrechnung fehlen. Die Ergebnisse entstammen der Auswertung von ca. 15 000 Auszubildungsverhältnissen aus dem IHK-Bereich im Jahre 1976 (ca. 25% aller IHK-Auszubildungsverhältnisse des Jahres 1976). Auf insgesamt 8 802 Vertragslosungen entfallen nur 1 100 Anrechnungen, maximal dieser Anteil von ca. 12% kann zu Doppelzahlungen führen. Hier sind jedoch nicht Vertragslosungen eingeschlossen, die in neue Verträge ohne Anrechnung münden.
- [12] Eine bislang unveröffentlichte Arbeit von D. Grieger zum Problem der Ausbildungsabbrecher weist aufgrund empirischer Befunde nach, daß ca. 40 v. H. der Verträge von Ausbildungsabbrechern (exklusive Abbrecher in der Prüfungsphase) in der Probezeit gelöst werden, und ca. 60 v. H. im ersten Ausbildungsjahr.
- [13] Für geringfügige Veränderungen der durchschnittlichen regulären Ausbildungszeit trifft im Prinzip das Gleiche zu wie für die Streueffekte, die durch Verkürzung und Verlängerung der individuellen Ausbildungszeit entstehen, sie führen zu einer leichten Verschiebung der Termine der bestandenen Abschlußprüfungen und damit der Zahl der Abbrecher in bestimmten Jahren, jedoch nicht zu einer Veränderung der Zahl der Abbrecher, es verändert sich nur ihre Verteilung auf verschiedene Jahre.
- [14] Die Eliminierung ist genauer gesagt erforderlich, weil für einen Auszubildenden, der die erste Stufe mit einer Abschlußprüfung beendet und mit einem neuen Vertrag in die zweite Stufe übergeht, auf den Beruf der zweiten Stufe eine Anrechnung erhalt, deren zeitlicher Umfang der zeitlichen Dauer der ersten Stufe entspricht. Der Auszubildende erscheint daher nicht noch einmal im zweiten Ausbildungsjahr, sondern setzt die Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr der zweiten Stufe (Elektrobereich) fort — Wird als Eingangsbestand nicht das zweite Ausbildungsjahr gewählt, sondern der Bestand an neuen Verträgen, dann ist eine gesonderte Berechnung bei Stufenausbildungsberufen — die ohnehin nicht ganz exakt erfolgen kann — nicht erforderlich, da einem neuen Vertrag bei einem Stufenübergang auch eine zusätzliche Abschlußprüfung gegenübersteht.
- [15] Die Zahl der externen Prüfungsteilnehmer wird vom Deutschen Industrie- und Handelstag in seiner Schriftenreihe, Heft 164 (Berufsbildung 1976/77), S. 46, für die Jahre ab 1974 global ausgewiesen, die Folgehefte zur Berufsbildung enthalten die jeweils aktuellen Daten.
- [16] Wird nur ein Bereich (Handwerk) oder ein Ausbildungsberuf untersucht, so können durch überproportionalen Wechsel von einem Bereich oder Beruf in einen anderen (Wechsel vom Handwerk zur Industrie) rechnerisch überproportional viele Abbrecher entstehen, die real nicht existieren. Das Berechnungsmodell setzt eine ausgeglichene Wanderungsbilanz zwischen einzelnen Berufen oder Bereichen voraus, wenn es auf einzelne Berufe oder Bereiche angewandt wird.

UMSCHAU

Felix Rauner

Workshop an der Universität Bremen

Braucht die Berufsschule einen anderen Lehrer-Typ?

Probleme wie Jugendarbeitslosigkeit, Ausbildungsplatzmangel, das (steigende) Angebot von Ausbildungsplätzen für Berufe ohne Zukunft und die offenbar begrenzten Möglichkeiten der Bildungsplanung, Bildungsverwaltung und Bildungspolitik mit diesen Problemen fertig zu werden, beherrschen spätestens seit 1974 die Diskussion über das Berufsbildungssystem. Es geht um

Quantitäten — berufliche Bildung als ökonomische Kategorie — vielleicht noch um soziale Sicherheit — Berufsbildungspolitik als eine Variante der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.

Die *Qualität* beruflicher Bildung, zentraler Inhalt der Berufsbildungsreform, wie sie etwa vom Deutschen Bildungsrat in seiner